



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Nur per E-Mail: 711@bmleh.bund.de

Referatsleiter 711
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und
Heimat
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Bereichsleitung Biomasse,
Elektronik, Wasser und Textilien

Tel.: +49 30 590 03 35-
Fax: +49 30 590 03 35-

Zeichen: SRO

Stellungnahme des BDE zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

05.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (RefE DünG) und bitten um die Berücksichtigung folgender Punkte bei der Überarbeitung des Entwurfs:

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

1. Etablierung einer „Qualitätssicherung im Bereich von Bioabfällen“

Mit der neu eingeführten Ermächtigungsgrundlage im § 5 Absatz 2 Nr. 4 sollte per Rechtsverordnung ermöglicht werden, dass beim Inverkehrbringen von nationalen Düngemitteln unter anderem auch Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme geregelt werden können.

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

Der BDE weist ausdrücklich daraufhin, dass die Beregelung von etablierter nationaler Qualitätssicherung von Bioabfällen auch für nationale Düngeprodukte aus Bioabfällen von enormer Bedeutung ist – so ist es auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz (Regelungen des § 12 Absatz 1-5 mit den gesetzten Ermächtigungsgrundlagen für die Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle) vermerkt. Eine entsprechende Regelung zur Qualitätssicherung und Gütesicherung für Bioabfälle zur Herstellung von organischen Düngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten sollte daher auch durch das Düngegesetz ermöglicht und sichergestellt werden. Die RAL-Gütesicherung des Bundegütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist ein langjähriges etabliertes freiwilliges Produktzertifizierungssystem auch für Mitgliedsunternehmen unseres Verbands, die Kompost-/Gärprodukte aus Bioabfällen und organischen Materialien herstellen. Die damit verbundenen RAL-Gütezeichen Kompost und Gütezeichen Gärprodukte gewährleisten nicht nur gute Produktqualitäten, sondern auch Produktsicherheit und -konformität mit den Vorgaben sowohl des Abfall- auch des Düngegesetzes.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Das geltende DünG beregelt in § 13a bereits die Qualitätssicherung im Bereich von Wirtschaftsdüngern. Daher wäre es angezeigt entsprechende Ermächtigungsgrundlagen und Vorgaben auch für den Bereich von Bioabfällen im DünG zu etablieren.

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

2. Aufnahme einer Begriffsbestimmung für „Kompost“

Das DüngG sieht derzeit in § 2 keine Begriffsbestimmung von Kompost vor; in der Düngemittelverordnung (DüMV) werden wiederum „Mulchkomposte“ aus pflanzlichem Material des Garten-/Landschaftsbau und der Forstwirtschaft erwähnt, die als Bodenhilfsstoffe verwendet werden dürfen. „Komposte und Gärprodukte“ werden einmalig nur aufgeführt, um den Ausschluss von Verpackungen/-bestandteilen zu gewährleisten.

Insbesondere für die rechtskonforme und rechtssichere Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) ist die Einordnung von Komposten auf Grundlage einer bundeseinheitlichen Definition von grundsätzlicher Bedeutung. Da Kompost in der DüV bislang nicht definiert ist, greifen zum Teil länderspezifische Regelungen zu Ausgangsstoffen, Behandlungs-/Prozessvorgaben und Materialeigenschaften in Verbindung mit abfallrechtlichen Vorgaben.

Der BDE hält die Einführung einer Definition für Kompost, welche u.a. auch die Besonderheiten seiner Humus- und Bodenwirkung berücksichtigt, für zielführend, um Widersprüche in Bezug auf Kompost, die sich in den düngerechtlichen und abfallrechtlichen Rechtsbereichen ergeben, auszuschließen.

3. Beschränkung der Vorschriften zu Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Düngeprodukten aus Bioabfällen auf die geltenden abfall- und düngerechtlichen Vorgaben

Der § 12 Absatz 7 RefE DüngG beregelt zum Zweck der Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Stoffen im Geltungsbereich des DüngG, die Datenübermittlung zwischen den jeweils benannten Stellen und Behörden an die für die Überwachung zuständige Behörde.

Neu aufgenommen ist die Nr. 6 des § 12 (7), wonach zukünftig auch die für die Bioabfallverordnung zuständigen Behörden angesprochen sind, die bereits im Rahmen der BioAbfV erhobenen und vorhandene Daten zur Ausbringung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen Böden zu übermitteln.

Für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfall gelten vollumfängliche Vorgaben insbesondere des Abfallrechts (BioAbfV) zu Melde-, Vorlage, Aufzeichnungs – und Dokumentationspflichten. In Verbindung mit der etablierten RAL-Gütesicherung für Komposte- und Gärprodukte werden zudem die düngemittelrechtliche Deklaration der gütegesicherten Produkte und deren düngerechtlichen Anwendung nach guter fachlicher Praxis vorgegeben und in Prüfzeugnissen dokumentiert.

Darüberhinausgehende Melde, Mitteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen für die Hersteller von Komposten und Gärprodukten aus Bioabfällen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Komposten und Gärprodukten sind abzulehnen.

Für den weiteren Austausch im geordneten Rahmen des Gesetzgebungsprozesses stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

